



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 49

19. Dezember

Jahrgang 2025



Grüße zur Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel 2025/2026 von Landrat Klaus Peter Söllner



**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Gäste und Freunde
unseres Landkreises Kulmbach,**

am Ende eines bewegten Jahres innezuhalten, gehört zu den wertvollsten Momenten der Weihnachtszeit. Es ist die Gelegenheit, dankbar zurückzublicken und mit Zuversicht nach vorne zu schauen. Gerade in einer Zeit weltpolitischer Unsicherheiten erfüllt mich der Blick auf unseren Landkreis mit Stolz: Wir haben gemeinsam viel erreicht und unseren Weg verlässlich fortgesetzt.

Ein zentrales Fundament unseres Handelns war auch in diesem Jahr wieder unsere verantwortungsvolle Haushaltspolitik. Trotz steigender Anforderungen ist es gelungen, die Verschuldung des Landkreises auf einem historisch niedrigen Stand von unter drei Millionen Euro zu halten und das Jahr 2025 ohne Defizit abzuschließen. Das schafft Vertrauen, erhält Spielräume für kommende Generationen und ermöglicht es uns, wichtige Investitionen fortzuführen.

So konnten wir auch in diesem Jahr zahlreiche Baumaßnahmen an Kreisstraßen und unseren Schulen umsetzen. Diese Investitionen in Infrastruktur und Bildung sichern Zukunftschancen für unsere Kinder und stärken die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit unserer Heimat.

Neben unseren eigenen Projekten haben auch zahlreiche Entwicklungen im Landkreis das Jahr geprägt. Besonders erfreulich war die Eröffnung des „Natur Erlebnis Wäldla“ mit Aussichtsturm am Pressecker Knock, ein Projekt in Trägerschaft unseres Marktes Presseck, das weit über die Region hinausstrahlt. Ebenso wichtig zu erwähnen ist die Verkehrsfreigabe der Ortsumfahrung Döllnitz in Sonderbaulast des Marktes Kasendorf oder die Fortschritte beim „Grünen Zentrum“ in Kulmbach – alles Vorhaben, die auch Bedeutung für den Landkreis entfalten.

Besonders erfreulich ist die wirtschaftlich stabile Lage unseres Klinikums. Mit über 2.000 Beschäftigten gehört es zu den wenigen Krankenhäusern in Deutschland, die weiterhin ohne Verluste arbeiten. Das ist das Ergebnis guter Führung, engagierter Mitarbeitender und effizienter Strukturen. Unser Klinikum mit der Fachklinik in Stadtsteinach bleibt damit ein tragender Pfeiler einer hochwertigen, wohnortnahmen medizinischen Versorgung. Wir setzen alles daran, diese Stabilität zu sichern – auch wenn es dafür dringend tragfähige bundesweite Rahmenbedingungen braucht. Für die Menschen in unserem Landkreis bedeutet das: Sicherheit, Qualität und Vertrauen.

Unser Landkreis behauptet sich seit Jahren auf vorderen Plätzen in Oberfranken und oftmals darüber hinaus. Diese positive Entwicklung ist kein Zufall: Sie beruht auf einer breit aufgestellten Wirtschaftsstruktur, einer lebendigen Bildungslandschaft und einem

starken Zusammenhalt. Die Vielfalt unserer Branchen – von Handwerk und Industrie über Dienstleistungen bis hin zu innovativen Zukunftsfeldern – sorgt für Stabilität und macht unsere Region widerstandsfähig gegenüber wirtschaftlichen Schwankungen.

Gleichzeitig gewinnen Wissenschaft und Forschung zunehmend an Bedeutung. Mit dem stetig gewachsenen Hochschul- und Forschungsumfeld am Standort Kulmbach entwickelt sich auch unser Landkreis positiv. Innovation und regionale Wirtschaftskraft gehen Hand in Hand. Dieses Zusammenspiel stärkt sowohl regionale Unternehmen als auch den gesamten Lebens- und Wirtschaftsraum Kulmbach. Unsere gastronomische Tradition und die besondere kulinarische Identität der Region tragen zusätzlich zu einem positiven Gesamtbild bei.

Dass wir heute auf vieles zurückblicken können, das gelungen ist – das verdanken wir nicht zuletzt auch den Menschen im Ehrenamt, in den Vereinen, in Feuerwehren, in sozialen Organisationen, in Schulen, Kliniken und in den Kirchen. Großer Dank gilt daher den Bürgerinnen und Bürgern, die sich in Nachbarschaft, Gemeinde und Dorfgemeinschaft einbringen und nicht zuletzt allen, die tagtäglich Verantwortung übernehmen, oft unbemerkt, aber unverzichtbar. Ihr Einsatz macht unseren Landkreis lebens- und liebenswert!

Das kommende Jahr wird eine besondere Zäsur bringen: Nach 30 Jahren im Amt werde ich bei der Kommunalwahl nicht mehr für das Amt des Landrats kandidieren. Diese Entscheidung ist nicht das Ende, sondern vielmehr der Beginn eines neuen Kapitels – für mich ebenso wie für unseren Landkreis. Es erfüllt es mich mit Dankbarkeit, auf drei Jahrzehnte gemeinsamer Arbeit zurückblicken zu dürfen, getragen von der Unterstützung vieler Menschen: der Ehrenamtlichen, der Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Kirchen, Sozialverbänden und Landwirtschaft sowie der Mitglieder unserer politischen Gremien. Die insgesamt gute Arbeit im Kreistag und das vertrauensvolle Miteinander waren wesentliche Faktoren für die positive Entwicklung unseres Landkreises.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein friedvolles Weihnachtsfest, besinnliche Stunden im Kreis Ihrer Liebsten und ein gesundes, glückliches neues Jahr 2026. Möge unser Landkreis weiterhin ein Ort bleiben, auf den wir mit Stolz und Zuversicht blicken können.

Mit herzlichen Weihnachtsgrüßen

Ihr

Klaus Peter Söllner
Landrat

INHALT

Grüße zur Weihnachtszeit 2025 und zum Jahreswechsel 2025/2026.....	Seite 261	Rechtsverordnung über den Ladenschluss für das Jahr 2026 im Markt Kasendorf	Seite 266
Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Kulmbach.....	Seite 262	Anpassung einer bestehenden Widmung einer Ortsstraße der Ge- meinde Himmelkron.....	Seite 266
Stationäre Sammlung von Problemabfällen aus priv. Haushaltun- gen: Termine 2026	Seite 264	Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des vor- habenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Marktschorgast“ des Marktes Marktschorgast.....	Seite 268
Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kulmbach.....	Seite 265	Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe- satzung der Stadt Stadtsteinach	Seite 269
Änderung der Tarifbestimmungen zu der Verordnung über Allge- meine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser der Stadt Kulm- bach.....	Seite 265	Flurneuordnung Waldau.....	Seite 269
Stellplatzsatzung des Marktes Kasendorf	Seite 265	Stellplatzsatzung der Gemeinde Neudrossenfeld	Seite 269

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Kulmbach (Schlachthofgebührensatzung)

vom 08.12.2025

Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S 573) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Kulmbach (Schlachthofgebührensatzung).

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung und Leistungen des Schlachthofes Kulmbach werden folgende Gebühren erhoben:

Die Schlachtgebühr umfasst das Schlachten des Tieres, die Klassifizierung, die Benutzung der Kühlräume bis 24 Stunden nach der Schlachtung, die Beseitigung der Konfiskate, die Meldung an die HIT-Datenbank, sowie das Einstellen der Schlacht- und Befunddaten in die Qualifood-Datenbank.

Gebühr netto:	Fleisch-untersuchung Landratsamt (steuerfrei):	Mehrwertsteuer 19%:	Gesamt-preis:
Rind bis 600 kg Schlachtgewicht:	95,00 €	14,70 €	127,75 €
Rind über 600 kg Schlachtgewicht:	170,00 €	14,70 €	217,00 €
Rind mit Spannweite der Hörner > 110 cm:	145,00 €	14,70 €	187,25 €
Rind mit Verschmutzungsgrad 3:	145,00 €	14,70 €	187,25 €
Kalb bis 8 Monate:	68,00 €	14,70 €	95,62 €

Gebühr netto:	Fleischuntersuchung Landratsamt (steuerfrei):	Mehrwertsteuer 19%:	Gesamt-preis:
Notschlachtung Rind während der Schlachtzeit:	195,00 €	14,70 €	216,70 €
Notschlachtung Rind außerhalb der Schlachtzeit:	245,00 €	14,70 €	269,70 €
Rind aus hofnaher Schlachtung oder Weideschuss:	195,00 €	14,70 €	216,70 €
Schwein 25 bis 120 kg Schlachtgewicht:			
Staffelpreis 1 - 3 Tiere/Woche:	38,50 €	3,85 €	42,35 €
Staffelpreis 4 - 10 Tiere/Woche:	38,00 €	3,85 €	41,85 €
Staffelpreis 11 - 20 Tiere/Woche:	37,50 €	3,85 €	41,35 €
Staffelpreis 21 - 30 Tiere/Woche:	37,00 €	3,85 €	40,85 €
Staffelpreis ab 31 Tiere/Woche:	36,50 €	3,85 €	39,35 €
Schwein von 120 - 150 kg Schlachtgewicht:	44,00 €	3,85 €	47,85 €
Schwein von 150 - 200 kg Schlachtgewicht:	54,00 €	3,85 €	57,85 €
Schwein über 200 kg Schlachtgewicht:	89,00 €	3,85 €	92,85 €
Ferkel bis 25 kg Schlachtgewicht:	30,00 €	3,85 €	33,85 €
Schwein aus hofnaher Schlachtung:	58,50 €	3,85 €	62,35 €

	Gebühr netto:	Fleisch-untersuchung Landratsamt (steuerfrei):	Mehrwertsteuer 19%:	Gesamt-preis:
Schaf oder Ziege:	24,00 €	7,35 €	4,56 €	35,91 €
Zerlegung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen je nach Kundenwunsch von:				
minimal:	80,00 €		15,20 €	95,20 €
bis maximal:	300,00 €		57,00 €	357,00 €
Beseitigung untauglicher Tierkörper je kg Schlachtgewicht:	0,20 €		0,04 €	0,24 €
Beseitigung verendeter Tiere je kg tatsächlichen Gewicht:	0,20 €		0,04 €	0,24 €
Aufwandspauschale für Beseitigung:	26,00 €		4,94 €	30,94 €
Hakengebühr für alle angefangenen weiteren 24 Stunden:				
je Rinderviertel:	1,00 €		0,19 €	1,19 €
je 1/2 Kalb:	1,00 €		0,19 €	1,19 €
je Schweinehälfte:	1,00 €		0,19 €	1,19 €
je Schaf:	1,00 €		0,19 €	1,19 €
je Ziege:	1,00 €		0,19 €	1,19 €
Waschen von Viehtransportfahrtzeugen:				
Waschen eines Lkw-Anhänger (einstöckig):	10,00 €		1,90 €	11,90 €
Waschen eines Lkw-Anhänger (zweistöckig):	18,00 €		3,42 €	21,42 €
Waschen eines Lkw-Anhänger (dreistöckig):	26,00 €		4,94 €	30,94 €
Waschen eines Lkw (ohne Anhänger, einstöckig):	10,00 €		1,90 €	11,90 €
Waschen eines Lkw (ohne Anhänger, zweistöckig):	18,00 €		3,42 €	21,42 €
Waschen eines Lkw (ohne Anhänger, dreistöckig):	26,00 €		4,94 €	30,94 €
Waschen eines Pkw-Anhänger (klein, bis 12 Schweine):	6,00 €		1,14 €	7,14 €
Waschen eines Pkw-Anhänger (groß, ab 12 Schweine):	8,00 €		1,52 €	9,52 €

	Gebühr netto:	Fleisch-untersuchung Landratsamt (steuerfrei):	Mehrwertsteuer 19%:	Gesamt-preis:
Entseuchen:				
Entseuchen eines Pkw-Anhänger oder Viehtransporters:	2,00 €		0,38 €	2,38 €
Entseuchen eines Lkw mit Anhänger:	4,00 €		0,76 €	4,76 €
Bakteriologische Untersuchung (steuerfrei):	35,00 €		-	35,00 €
Entnahme von Fleischsaftproben:	3,00 €		0,57 €	3,57 €
Verkauf von Nebenprodukten (Pansen):	10,00 €		1,90 €	11,90 €
Ausstellung von Bescheinigungen:	12,60 €		2,39 €	14,99 €

Für die Auslieferung zu den Kunden und der Inanspruchnahme von Verladehilfen bei Selbstabholern werden Gebühren je nach Aufwand vereinbart.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer Einrichtungen des Schlachthofes der Stadt Kulmbach benutzt oder benützen lässt sowie Dienstleistungen durch den Schlachthof in Anspruch nimmt oder nehmen lässt.

(2) Erfolgt die Benutzung oder Inanspruchnahme durch mehrere Personen gemeinschaftlich, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr entsteht bei Benutzung der Betriebseinrichtungen und / oder im Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Schlachthofes Kulmbach.

(2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.01.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Kulmbach (Schlachthofgebührensatzung) vom 29.01.2024 außer Kraft.

Kulmbach, 08. Dezember 2025

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach
S 13 – 636 / 10**

Angenommen werden nur Problemabfälle, kein Hausmüll oder Sperrmüll und keine Wertstoffe!

Stationäre Sammlung von Problemabfällen aus priv. Haushaltungen: Termine 2026

Problemabfälle aus privaten Haushaltungen werden in der Stadt Kulmbach ganzjährig, jeden ersten Samstag im Monat (im Januar, April, Mai, Juni und Oktober erst am zweiten Samstag im Monat) bei der stationären Sammelstelle angenommen. Diese befindet in Kulmbach bei der Fa. Drechsler Umweltschutz, Von-Linde-Str. 17 (direkt neben der Müllverladestation).

Die Termine für 2026 entnehmen Sie bitte dem beigefügten Tourenplan.

Typische Problemabfälle sind Alleskleber, Neonröhren, Verdünner, Batterien, Chemikalien, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Beizen, usw. Diese Abfälle können unsere Gesundheit und die Umwelt gefährden. Sie dürfen auf keinen Fall in den Hausmüll gelangen, sondern müssen bei den Problemabfallsammlungen des Landkreises abgegeben werden.

Die einzelnen Sonderabfälle sollten, wenn möglich, in den ursprünglichen Behältern angeliefert werden. So können die Stoffe leicht aussortiert, ggf. verwertet und entsorgt werden. Um gefährliche chemische Reaktionen zu verhindern, dürfen die Sonderabfälle auf keinen Fall zusammengeschüttet oder vermengt werden.

Nehmen Sie bei der Anlieferung bitte Rücksicht auf unsere Kinder und die Umwelt! Geben Sie Ihre Sonderabfälle nur in die Hände der Fachleute vor Ort und stellen Sie niemals Abfälle unbeaufsichtigt oder außerhalb der Sammelzeiten ab.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Altöle, Autobatterien und Altreifen sowohl bei der stationären Sammelstelle „Am Goldenen Feld“ als auch bei den mobilen Sammelstellen im Landkreis **nur gegen Gebühr** angenommen werden.

Sonderabfälle aus dem nicht-privaten Bereich (Gewerbe- und Handwerksbetriebe, Handel, Dienstleister, öffentliche Einrichtungen, usw.) können bei den Problemmüllsammelstellen für Haushaltungen **nicht** angenommen werden.

Außerhalb dieser stationären Sammelstelle haben private Haushaltungen die Möglichkeit, Ihre Problemabfälle bei der mobilen Sammlung abzugeben. Die Termine können Sie unter den unten genannten Telefonnummern erfragen bzw. im Internet unter www.landkreis-kulmbach.de nachlesen.

Haben Sie Fragen zur richtigen Entsorgung einzelner Stoffe, wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung des Landkreises (09221 / 707-151 (Herr Kolb) oder 09221 / 707-199 (Herr Zenk)).

Kulmbach, 01. Dezember 2025

Landratsamt Kulmbach

G. Söllner

Abfallwirtschaft

Stationäre Sammlung von Problemabfällen aus Haushaltungen: Termine 2026

Datum	Zeit	Standort	Standplatz
10.01.2026	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
07.02.2026	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
07.03.2026	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
11.04.2026	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
09.05.2026	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
13.06.2026	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
04.07.2026	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
01.08.2026	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
05.09.2026	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
10.10.2026	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
07.11.2026	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)
05.12.2026	09.00 - 12.00	Kulmbach	Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation)

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach - Stadtwerke

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kulmbach vom 09.12.2025

Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund der Artikel 2 Absatz 1, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kulmbach vom 08. Februar 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 17. Februar 2023, Nr. 6, S. 19) wird wie folgt geändert:

1.

§ 1a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

Q3 = 4	100 €	pro Jahr
Q3 = 10	200 €	pro Jahr
Q3 = 16	320 €	pro Jahr
Q3 = 25	660 €	pro Jahr
Q3 = 40	660 €	pro Jahr
Q3 = 63	980 €	pro Jahr
Q3 = 100	1.330 €	pro Jahr
Q3 = 250	1.960 €	pro Jahr
Q3 = 400	2.590 €	pro Jahr

2.

In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „2,36“ durch die Zahl „2,56“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kulmbach, 09. Dezember 2025

Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung gilt ab dem 01.01.2026

Kulmbach, 19. Dezember 2025
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Kasendorf

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge des Marktes Kasendorf (Stellplatzsatzung) vom 10. Dezember 2025

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 619) erlässt der Markt Kasendorf gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2025 folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Kasendorf. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach - Stadtwerke

Änderung der Allgemeinen Tarifbestimmungen der Stadt Kulmbach – Stadtwerke – zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Die Tarifbestimmungen der Stadt Kulmbach – Stadtwerke – zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 10. Dezember 1981 (Amtsblatt des Landkreises Nr. 41 vom 23. Dezember 1981), zuletzt geändert zum 01. Januar 2023 werden wie folgt geändert:

I.

Nr. I. enthält folgende Fassung:

,1. Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferten Kubikmeter Wasser. Er beträgt für jeden Kubikmeter Wasserabgabe

ab dem 01.01.2026 2,57 EUR
(2,40 EUR zuzüglich 7 % Umsatzsteuer).

2. Grundpreis

Der Jahresgrundpreis beträgt

2.1 bei Verwendung eines ortsfesten Wasserzählers

Q3 = 4	107,00 €	(100,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer)
Q3 = 10	214,00 €	(200,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer)
Q3 = 16	342,40 €	(320,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer)
Q3 = 25	706,20 €	(660,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer)
Q3 = 40	706,20 €	(660,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer)
Q3 = 63	1.048,60 €	(980,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer)
Q3 = 100	1.423,10 €	(1.330,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer)
Q3 = 250	2.097,20 €	(1.960,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer)
Q3 = 400	2.771,30 €	(2.590,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer)

Lageplan:

(nicht maßstabsgerecht)



BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Marktschorgast“ – Aufstellungsbeschlüsse

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Gleichzeitig wurde die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB) „Solarpark Marktschorgast“ (Sondergebiet Photovoltaik) im Parallelverfahren beschlossen.

Der voraussichtliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Marktschorgast“ erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Teilbereiche:

Gemarkung	Marktschorgast
Flurnummern	Fläche I (West): 1143,1145,1146/1 Fläche II (Ost): 761,765 Teilfläche, 776, 777, 778, 779, 780, 781,782, 783, 785, 831 Teilfläche, 1192/7 Teilfläche

Planerisches Ziel ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer voraussichtlichen Modulkapazität von ca. 30.000 kWp. Der geplante Bereich umfasst ca. 23 ha. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die bauleitplanerische Entwicklung erfolgt hierzu im Parallelverfahren.

Der Aufstellungsbeschlüsse bezüglich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktschorgast sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Marktschorgast“ werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.

Marktschorgast, 11. Dezember 2025

Markt Marktschorgast

Benker

Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach

Layout: E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg



BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

**Siebte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Stadtsteinach
(BGS-WAS)**

Vom 11. Dezember 2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) erlässt die Stadt Stadtsteinach folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Stadtsteinach (BGS-WAS) vom 16. November 2009 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 47 vom 26. November 2009) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,76 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 3,76 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Stadtsteinach, 11. Dezember 2025

Stadt Stadtsteinach

Wolfrum

1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken**

**Gemeinsame Bekanntgabe für die Gemeinden
Neudrossenfeld und Harsdorf**

Flurneuordnung Waldau

Gemeinde Neudrossenfeld und Harsdorf, Landkreis Kulmbach

Zusammenlegungsplan nach § 97 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG

Beteiligung der Öffentlichkeit - Planentwurf -

Bekanntgabe

Die Teilnehmergemeinschaft Waldau hat in dem Verfahren Flurneuordnung Waldau den Entwurf der Änderung von Baumaßnahmen zum Zusammenlegungsplan nach § 97 FlurbG erarbeitet.

Die diesbezügliche Bekanntmachung der Teilnehmergemeinschaft sowie der Entwurf der Änderung des Planes, bestehend aus der Karte zum Plan und dem Textteil (Erläuterungsbericht, Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis) sowie die Entwurfsunterlagen des beauftragten Ingenieurbüros, liegen zur Einsichtnahme für alle Interessierten in der Zeit vom 08.12.2025 mit 02.01.2026 in der Verwal-

tung der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld, nieder und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch unter folgendem Link auf der Homepage der Gemeinde Neudrossenfeld unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft/Flurneuordnung Waldau eingesehen werden: <https://www.neudrossenfeld.de/index.php?id=75>

Bamberg, 24. November 2025

**Der Vorsitzende des Vorstands der
Teilnehmergemeinschaft Waldau**

Siegfried Käb

Baurat

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

**Satzung zur Einführung einer Pflicht
zum Nachweis von Stellplätzen für
Kraftfahrzeuge
(Stellplatzsatzung)**

Die Gemeinde Neudrossenfeld erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl S. 254) folgende Satzung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Neudrossenfeld. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

**§ 2
Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungsein-

heiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede nutzungart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000 €. Bei besonderen Sachlagen kann der Gemeinderat einen hiervon abweichenden Ablösebetrag festsetzen.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 5

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 6

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

Neudrossenfeld, 01. Oktober 2025

Gemeinde Neudrossenfeld

Harald Hübner

Erster Bürgermeister

Informatives vom BRK-Blutspendedienst

Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Kulmbach:

Montag 95326 KULMBACH 14:00 Uhr - 18:30 Uhr
19.01.2026 Rot-Kreuz-Platz 1 BRK-KREISVERBAND

Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/kulmbach

Dienstag 95349 THURNAU 16:30 Uhr - 20:00 Uhr
27.01.2026 Schorrmühlstr. 26 Turnhalle Grundschule

Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com

Bitte unbedingt den Spendeabstand von 56 Tagen einhalten !!!

Der Blutspendedienst weist darauf hin!

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspenderpass mit.

Zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

Sowohl zum eigenen Schutz, als auch zu dem der anderen Spenderinnen und Spender sowie des Personals auf den Terminen, bittet der BSD Menschen mit Krankheitsgefühl oder akuten Symptomen, dringend von einer Blutspende abzusehen und diese im gesunden Zustand nachzuholen.

Für Menschen mit Erkältungs- oder Grippesymptomen gelten folgende Wartezeiten:

- Eine Woche nach Abklingen der Symptome von Erkältung bzw. grippalem Infekt ohne Fieber, mit leichten Symptomen oder Schnupfen.
- Vier Wochen nach Infekten mit Fieber und stärkeren Beschwerden, z.B. Influenza, Bronchitis, akute Sinusitis und / oder Antibiose.